

## Kostenordnung

### **Kosten des Verfahrens vor dem Disziplinarausschuss und vor dem Berufungsdisziplinarausschuss**

#### **1. Auslagen des Athleten**

Die Auslagen des Athleten, wie ggf. Anwaltskosten, Dolmetscher- und Reisekosten sind **grundsätzlich** durch den Athleten oder seinem Mitgliedsverband zu tragen.

Dies gilt auch für die Kosten der Analyse der B-Probe. Dafür ist auf jeden Fall ein Vorschuss von **200,-€** zu zahlen.

#### **2. Der Disziplinarausschuss (erste Instanz)**

2.1 Wird durch den Disziplinarausschuss eine belastende Entscheidung für den Athleten getroffen, trägt der Athlet oder sein Mitgliedsland die gesamten Verfahrenskosten.

2.2 Wird durch den Disziplinarausschuss festgestellt, dass kein fehlerhaftes Verhalten des Athleten vorlag und somit keine Sanktion gegen ihn getroffen wird, sind die entstandenen Verfahrenskosten durch die Union Sportive des Polices d'Europe (USPE) zu tragen.

#### **3. Berufungsrecht des Athleten**

Die Gebühr für die Einberufung des Berufungsdisziplinarausschusses durch den Athleten (gem. Art. 22 Satz 2 ADR) beträgt **200,-€** und ist bei Antragstellung durch den Athleten zu entrichten.

#### **4. Der Berufungsdisziplinarausschuss (zweite Instanz)**

4.1 Wird der Berufungsdisziplinarausschuss durch die USPE angerufen, so hat die USPE bei jeglicher Entscheidung die Kosten zu übernehmen.

4.2 Wird der Berufungsdisziplinarausschuss durch den Athleten oder sein Mitgliedsland angerufen, so hat dieser oder sein Mitgliedsland bei einer belastenden Entscheidung die Kosten zu tragen. Die Berufungsgebühr wird angerechnet.

4.3 Kommt der Berufungsdisziplinarausschuss zu einer entlastenden Entscheidung, sind die Kosten durch die USPE zu tragen.

#### **5. Ermessen des Vorsitzenden**

Der Vorsitzende des Ausschusses erster und zweiter Instanz kann nach pflichtgemäßem Ermessen von den Artikeln 1 und 3 zum Vorteil des Athleten absehen.